



Satzung

**Schützenverein Burgthann
und Umgebung 1928 e. V.**

Vorbemerkung

Die zur einfacheren Lesbarkeit dieser Satzung verwendete männliche Form von Funktionsbezeichnungen u.ä. werden im Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweiligen männlichen und weiblichen Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen **Schützenverein Burgthann und Umgebung 1928 e. V.** und ist beim Amtsgericht Nürnberg, Registergericht, unter der Vereinsnummer VR 30159 eingetragen.

Der Schützenverein Burgthann und Umgebung 1928 e. V. mit Sitz in Burgthann ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießsports durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch die Pflege der Schützentradition und deren Kameradschaft.

§ 2 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsmitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. aktiven Mitgliedern (alle Mitglieder, die bei einem in Deutschland anerkannten Dachverband des Schießsports gemeldet sind)
2. Förder-Mitgliedern (alle Mitglieder, die nicht bei einem in Deutschland anerkannten Dachverband des Schießsports gemeldet sind)
3. jugendlichen Mitgliedern (alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
4. Ehrenmitgliedern nach § 8

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung an und willigt diesen Regelungen ein.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.

7. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder bzw. der Ehrensützenmeister sind beitragsfrei.
3. Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Sportausübung kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft einen disziplinabhängigen Zusatzbeitrag festsetzen.
4. Der Verein erhebt bei Neumitgliedern eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Entrichtung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.
6. Auf Antrag kann die Vorstandschaft einzelne Mitglieder in begründeten Fällen von der zu erbringenden Arbeitsleistung freistellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an den vorgegebenen Öffnungszeiten von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Es ist die vornehme Pflicht eines jeden Mitglieds, an Versammlungen und an internen und externen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich gegenüber anderen, auch Nichtmitgliedern, ein anständiges Benehmen an den Tag zu legen. Klassenunterschiede sowie politische Themen sind im Verein unerwünscht, ebenso Streitigkeiten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrensützenmeister ernannt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft und
- der Vereinsausschuss

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die jeweiligen Tätigkeiten können in der jeweils gültigen Version der Vereinsordnung näher spezifiziert werden.

§ 9.1 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung grundsätzlich in Präsenzform einzuberufen.

2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins „www.v.sv-burgthann.de“ unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - a. Bericht des 1. Schützenmeisters,
 - b. Bericht des Sportleiters
 - c. Bericht des Schatzmeisters
 - d. Bericht der Revisoren,
 - e. Entlastung der Vorstandschaft,
 - f. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl der Vorstandschaft, der Beisitzer und der Revisoren,
 - g. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 - h. Anträge, Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
6. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. 2 einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
8. Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auch in Hybrid- oder rein digitaler Form mittels Videokonferenz stattfinden.

§ 9.2 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht im Sinne des §26 BGB aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. Schatzmeister, dem 1. Schriftführer und dem Sportleiter.
2. Der Verein wird durch den 1. oder den 2. Schützenmeister gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 9.3 Der Vereinsausschuss

1. Er besteht aus der Vorstandschaft, dem Ehrenschiitzenmeister, dem Jugendsprecher und den von der Mitgliederversammlung bis zu vier gewählten Beisitzern.
2. Mitglieder des Vereinsausschusses, insbesondere Beisitzer, können vom 1. Schützenmeister mit Aufgaben betraut werden.
3. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.
4. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

§ 9.9 Weitere Funktionen im Verein

Weitere Funktionen, wie z.B. Fahnenträger, Öffentlichkeitsarbeit, die für die Ausübung von Tätigkeiten im Verein erforderlich sind bzw. sein könnten, werden in einer Vereinsordnung näher beschrieben.

§ 10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.

3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Eine Nichtbesetzung von Funktionen, außer der des 1. und 2. Schützenmeisters, ist möglich.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
7. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Geschieht dies nicht bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres, bleibt die Mitgliedschaft für das darauffolgende Jahr bestehen.
3. Unabhängig von der fristgerechten schriftlichen Kündigung endet die Mitgliedschaft erst mit der Rückgabe des Schützenausweises oder einer formgebundenen Verlusterklärung an den Verein.
4. Wird der Schützenausweis oder die Verlusterklärung nicht bis zum Jahresende zurückgegeben, bleibt die Mitgliedschaft für das darauffolgende Jahr bestehen.
5. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung und/oder Vereinsordnung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
 - a. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - b. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
6. Aufgrund der Verantwortung des Vereins auch hinsichtlich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, kann der 1. Schützenmeister – nach Vorstandsbeschluss – Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.
7. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. In besonderen Fällen sind dabei zeitlich begrenzte Nachwahlen der Funktion möglich.
8. Ausgetretene und ausgeschlossene Vereinsmitglieder dürfen Vereinskleidung und -abzeichen nicht mehr nutzen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die in Präsenzform stattfinden muss, erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgthann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dieser Satzung entsprechen, zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde zuletzt neu gefasst in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.02.2024 mit Nachtrag vom 04.09.2024 einstimmig angenommen.

Burgthann, 04.09.2024

Thomas Weber
1. Schützenmeister

Jens Grabinger
Schriftführer